
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Januar 2011

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in der ersten Ausgabe des neuen Jahres informieren wir Sie über wichtige Aspekte des **Jahressteuergesetzes 2010**: über neue Kontrollen für den Sonderausgabenabzug bei Krankenkassenbeiträgen und über die steuerliche Behandlung von Erstattungszinsen. Im **Steuertipp** erfahren Sie außerdem Neuigkeiten zur Berechnung der **AfA-Bemessungsgrundlage bei einer Einlage**.

Krankenkassenbeiträge

Neue Kontrollen für den Sonderausgabenabzug

Ab 2011 gibt es einige **gesetzliche Neuregelungen beim Sonderausgabenabzug**. Sie betreffen den Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, vor allem um Gestaltungsmissbrauch zu verhindern, nachdem diese Prämien durch das Bürgerentlastungsgesetz seit 2010 deutlich besser absetzbar sind.

Sonderausgaben und damit auch Versicherungsbeiträge zählen grundsätzlich **in dem Jahr, in dem sie geleistet werden**. Dieses Abflussprinzip gilt aber **nicht mehr** für Beiträge, die dem Erwerb eines Versicherungsschutzes **für spätere Jahre** dienen, soweit die für die Zukunft geleisteten Prämien das 2,5-Fache derjenigen Beiträge übersteigen, die für den Veranlagungszeitraum gezahlt wurden. Dieser übersteigende Betrag wird erst in dem Jahr steuerlich berücksichtigt, für das er geleistet wurde. Eine **Ausnahme** ist für Beiträge zum Erwerb eines **Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes** im Al-

ter vorgesehen, die der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres dienen. Diese können weiterhin unbegrenzt im Jahr des Abflusses abgezogen werden.

Der **Abzug der Aufwendungen für die Kranken- und Pflegevorsorge** knüpft an die tatsächlich geleisteten Beiträge an und erfolgt nur, wenn die Finanzverwaltung die für die steuerliche Berücksichtigung erforderlichen **Angaben** erhält. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden. Muss der Betroffene beispielsweise einen Zusatzbeitrag zahlen, **erstreckt sich die Einwilligung aus Vereinfachungsgründen auf alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen**. Dies vermeidet, dass aufgrund der Erhebung von Zusatzbeiträgen gesonderte Einwilligungserklärungen erforderlich sind.

In dieser Ausgabe

- Krankenkassenbeiträge:**
Neue Kontrollen für den Sonderausgabenabzug..... 1
- Vorsorgepauschale:** Beitragsbescheinigungen
2010 gelten auch für 2011 2
- Erstattungszinsen:**
Sind weiterhin steuerpflichtige Kapitaleinnahmen 2
- Liebhaberei:**
Auch Verluste von Freiberuflern werden geprüft 2
- Betrieblicher Schuldzinsenabzug:**
BFH bestätigt periodenübergreifende Ermittlung! 3
- Werbungskosten:**
Bücher als Arbeitsmittel anerkannt! 3
- Bildungsmaßnahmen:**
Arbeitgeber darf sie oft steuerfrei erstatten 3
- Einnahmenüberschussrechnung:**
AfA kann nicht nachgeholt werden..... 4
- Steuertipp:** Neue Berechnung
der AfA-Bemessungsgrundlage bei Einlage..... 4

Beiträge für den Erwerb eines **Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes** sind nur zu berücksichtigen, wenn die entsprechenden Daten der Finanzverwaltung mitgeteilt werden: durch elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbezugsmitteilung oder das jeweilige Versicherungsunternehmen. So liegen die für den Sonderausgabenabzug erforderlichen Daten der Finanzverwaltung bereits elektronisch vor und können verarbeitet werden. Sind Versicherungsnehmer und versicherte Person jedoch nicht identisch, sind auch die **Steuer-Identifikationsnummern sowie das Geburtsdatum des Versicherungsnehmers** erforderlich. So kann überprüft werden, dass keine für Dritte gezahlten Prämien abgesetzt werden.

Vorsorgepauschale

Beitragsbescheinigungen 2010 gelten auch für 2011

Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern wird beim Lohnsteuerabzug grundsätzlich die sogenannte **Mindestvorsorgepauschale** steuermindernd berücksichtigt (12 % des Arbeitslohns, höchstens 1.900 € bei Steuerklassen I, II, IV, V, VI und höchstens 3.000 € bei Steuerklasse III). Alternativ können als Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung die **tatsächlich vom Arbeitnehmer aufgewendeten Beiträge** angesetzt werden, die er dem Arbeitgeber durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens mitteilen muss.

Die Finanzverwaltung hat nun darauf hingewiesen, dass die Beitragsbescheinigung, die der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber (z.B. im Dezember 2009) **für den Lohnsteuerabzug 2010** vorgelegt hat, **auch für 2011 weitergilt**. Dies ist für alle Beteiligten kostensparend. Selbstverständlich bleibt es dem Arbeitnehmer unbenommen, dem Arbeitgeber - beispielsweise bei Beitragserhöhungen - eine neue Bescheinigung für 2011 vorzulegen.

Erstattungszinsen

Sind weiterhin steuerpflichtige Kapitaleinnahmen

Zinsen, die das Finanzamt auf Steuererstattungen zahlt, gehören weiterhin auf die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung. Zwar hat der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst entschieden, dass Erstattungszinsen nicht mehr zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählen, weil Nachzahlungszinsen steuerlich auch nicht abzugsfähig sind. Doch hat der Fiskus über das **Jahressteuergesetz 2010** mit einem Nichtanwendungserlass auf das Urteil rea-

giert und klargestellt: Bei den **Zinsen im Erstattungsfall** handelt es sich doch um **Kapitaleinnahmen**, während **Zinsen auf Nachzahlungen** weiterhin **nicht berücksichtigt** werden. Das gilt in allen offenen Fällen, so dass **Erstattungszinsen bis 2008** in voller Höhe der **Einkommen- und ab 2009 der Abgeltungsteuer** unterliegen.

Diese Maßnahme verletzt das Vertrauen der Steuerzahler nicht, da die Steuerbarkeit von Erstattungszinsen bis zur BFH-Entscheidung unstrittig war - so der Gesetzgeber.

Nach der Gesetzesbegründung sollen Steuerpflichtige mit Erstattungen vom Finanzamt nicht günstiger gestellt werden solche, die ihre Steuer-rückzahlung vorzeitig erhalten und zinsbringend anlegen. Andererseits gehören Nachzahlungszinsen nicht zu den Sonderausgaben. Denn nimmt ein Bürger beispielsweise zur sofortigen Zahlung seiner Einkommensteuerschuld ein Bankdarlehen in Anspruch, ist ihm der Schuldzinsenabzug verwehrt. So soll es auch Personen gehen, denen das Finanzamt die Steuerschuld bei zu geringen oder gar keinen Vorauszahlungen kreditiert. Die gesetzgeberische Entscheidung knüpft daran an, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen aber steuerpflichtig sind.

Hinweis: Wollen Sie sich auf die für Sie günstige BFH-Rechtsprechung berufen, müssen Sie zunächst den Steuerbescheid mit den als Kapitaleinnahmen erfassten Erstattungszinsen abwarten und können dann Einspruch gegen diesen einlegen.

Liebhabelei

Auch Verluste von Freiberuflern werden geprüft

Spricht das Finanzamt einem Selbständigen die **Gewinnerzielungsabsicht** ab und stellt **Liebhabelei** fest, lassen sich die erwirtschafteten Verluste nicht von der Steuer absetzen. Das ist immer dann gegeben, wenn sich das Minus jahrelang fortsetzt und der Betroffene keine Gegenmaßnahmen ergreift. Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln lassen **dauerhafte Verluste eines Freiberuflers**, die er **fortwährend mit hohen Einkünften des Ehegatten verrechnet**, auf eine fehlende Einkünfteerzielungsabsicht und damit auf Liebhabelei schließen.

Neben dauerhaften Verlusten spricht für Liebhabelei, wenn eine defizitäre **Praxis langfristig nicht dazu geeignet ist, einen Totalgewinn zu erzielen**. Das gilt zum Beispiel, wenn den über Jahre hinweg niedrigen Umsatzerlösen stets erheblich höhere Ausgaben gegenüberstehen.

Hinweis: Der typische Anfangsverlust bei Existenzgründern oder das Minus in einer allgemeinen Wirtschaftskrise sagen dagegen nichts darüber aus, ob eine freiberufliche Tätigkeit generell profitabel sein kann.

Betrieblicher Schuldzinsenabzug

BFH bestätigt periodenübergreifende Ermittlung!

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen können nicht steuermindernd berücksichtigt werden, wenn Sie Überentnahmen getätigt haben. Als Überentnahme gilt der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Die nicht-abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 % der Überentnahme des Wirtschaftsjahres ermittelt

- zuzüglich der Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre und
- abzüglich etwaiger Unterentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) müssen **nichtabziehbare Schuldzinsen aufgrund von Überentnahmen** auch dann **hinzugerechnet** werden, wenn **im Veranlagungszeitraum keine Überentnahme** vorliegt, sich aber ein **Saldo aufgrund von Überentnahmen aus den Vorjahren** ergibt. Der BFH bestätigt somit die periodenübergreifende Ermittlung der Überentnahmen beim Schuldzinsenabzug.

Werbungskosten

Bücher als Arbeitsmittel anerkannt!

Werbungskosten sind alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihrer Einnahmen. Diese können Sie bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuermindernd berücksichtigen. Insbesondere gilt das für Arbeitsmittel, die Sie überwiegend beruflich verwenden. Sind die Aufwendungen ganz oder teilweise privat (mit-)veranlasst, schränkt die Finanzbehörde den Werbungskostenabzug entsprechend ein.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) festgestellt, dass **Arbeitsmittel** letztlich alle Wirtschaftsgüter sind, die **unmittelbar der Erledigung dienstlicher Aufgaben dienen**. Hierzu können auch **Zeitschriften und Bücher** zählen, wenn sie **ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich genutzt** werden. Die allgemeinen Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Arbeitsmitteln gelten auch dann, wenn zu entschei-

den ist, ob Bücher als Arbeitsmittel eines Lehrers zu würdigen sind. Nach Ansicht des BFH muss allerdings für jedes einzelne Buch untersucht werden, ob es sich um einen Gegenstand der Lebensführung oder um ein Arbeitsmittel handelt.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidung reagiert. Bei sowohl privat als auch beruflich veranlassten Aufwendungen können Sie den abzugsfähigen und den nichtabzugsfähigen Teil nach der neuen BFH-Rechtsprechung jedenfalls sachgerecht schätzen.

Bildungsmaßnahmen

Arbeitgeber darf sie oft steuerfrei erstatten

Berufliche **Fort- oder Weiterbildungsleistungen** des Arbeitgebers führen **nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn**, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse erfolgen. Dabei ist es gleichgültig, ob sie am Arbeitsplatz, in zentralen betrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen oder durch fremde Unternehmer durchgeführt werden. Dieser Grundsatz in den Lohnsteuer-Richtlinien galt bislang aber nicht, wenn die berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung durch ein fremdes Institut für Rechnung des Arbeitnehmers erbracht wurde. Hat der Arbeitgeber die Kosten ganz oder teils beglichen oder dem Arbeitnehmer ersetzt, lag ab 2008 steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, und der Angestellte konnte seinen Aufwand als Werbungskosten geltend machen.

Nun macht die Finanzverwaltung einen **Rückzieher von der Einschränkung**. Nach den Lohnsteuer-Richtlinien 2011 führen berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers ab sofort nicht mehr zu Arbeitslohn, wenn die Rechnung auf den Namen des Angestellten ausgestellt wird. Entscheidend ist nur, dass die Maßnahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Allerdings stellt die Verwaltung **Kriterien auf, wann die Lohnsteuerpflicht entfällt**. Der Arbeitgeber muss

- die Kostenübernahme oder -erstattung generell oder für diese besondere Bildungsmaßnahme bereits im Vorhinein zugesagt haben,
- auf der Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme angeben und eine Kopie derselben zum seinem Lohnkonto nehmen.

Damit will der Fiskus vermeiden, dass der Arbeitnehmer Werbungskosten für eine Fortbildung

in seiner Einkommensteuererklärung geltend macht, für die er wirtschaftlich gesehen keine Aufwendungen getragen hat. Die erweiterte steuerfreie Kostenübernahme durch den Betrieb führt zu einer deutlichen Vereinfachung, wenn sich die Angestellten selbst zur Fortbildung anmelden.

Hinweis: Lohnsteuer-Richtlinien sind zwar nur für die Finanzverwaltung bindend, geben Angestellten und Arbeitgebern aber eine verlässliche Richtschnur für den Umgang mit dem Fiskus.

Einnahmenüberschussrechnung

AfA kann nicht nachgeholt werden

Sie können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter durch **Absetzung für Abnutzung (AfA)** über die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer steuermindernd geltend machen. Die AfA muss abschnittsbezogen vorgenommen werden und kann - bei pflichtwidrigem Unterlassen - in späteren Jahren nicht nachgeholt werden. Der Bundesfinanzhof bestätigte nun, dass die AfA **bei unterlassener Erfassung eines Wirtschaftsguts als Betriebsvermögen** sowohl bei bilanzierenden Steuerpflichtigen als auch bei Einnahmenüberschussrechnern **nicht nachgeholt werden kann**.

Hinweis: Trotz dieser nachteiligen Entscheidung besteht nach wie vor die Möglichkeit, bei versehentlicher Nichterfassung einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag liegt allerdings im Ermessen der jeweiligen Finanzbehörde.

Steuertipp

Neue Berechnung der AfA-Bemessungsgrundlage bei Einlage

Wird eine Immobilie oder ein anderes abnutzbares Wirtschaftsgut in die freiberufliche Praxis **zur betrieblichen Nutzung** eingelegt, stellt sich die Frage, wie die Abschreibung (AfA) anschließend berechnet wird. Dabei kann es sich beispielsweise um ein zunächst privat vermietetes Gebäude oder um ein geerbtes Objekt handeln. In einem solchen Fall wurde bis zum Zeitpunkt der Einlage ins Betriebsvermögen bereits im Privatbereich AfA als Werbungskosten abgezogen.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und einer Gesetzesänderung kommt es für die **AfA-**

Bemessungsgrundlage bei Einlagen nun zu einer **geänderten Berechnung**. Bei Unternehmern und Freiberuflern sorgt dies dafür, dass insgesamt im privaten und betrieblichen Bereich kein AfA-Volumen verlorengeht. Dabei ist grundsätzlich zwischen **drei verschiedenen Konstellationen** zu unterscheiden. Der Einlagewert (= Verkehrswert zum Zeitpunkt der Überführung aus dem Privat- ins Betriebsvermögen) liegt

1. **über den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten:** AfA-Bemessungsgrundlage ist der Einlagewert minus bisher in Anspruch genommene AfA;
2. **unter den historischen Kosten, aber über dem fortgeführten Buchwert:** AfA-Bemessungsgrundlage ist der fortgeführte Buchwert;
3. **unter dem fortgeführten Buchwert:** AfA bemisst sich nach dem ungeminderten Einlagewert.

Beispiel: Ein Mietshaus wurde ehemals privat für 700.000 € gekauft und vermietet. Bis zur späteren Einlage ins Unternehmen wurden bei den Mieteinkünften bereits 350.000 € AfA als Werbungskosten geltend gemacht. Der Verkehrswert der Immobilie beträgt zum Zeitpunkt der Einlage 1.: 1 Mio. € 2.: 400.000 € und 3.: 100.000 €

Alternative	1.	2.	3.
ursprüngl. Kaufpreis		700.000 €	
Einlagewert	1.000.000 €		100.000 €
abzügl. erhaltener AfA	- 350.000 €	- 350.000 €	
= AfA-Bemessungsgrundlage	650.000 €	350.000 €	100.000 €
x 2 % AfA jährlich	13.000 €	7.000 €	2.000 €

Eine Sonderregelung gibt es noch, wenn ein Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren vor der Einlage angeschafft oder hergestellt worden ist. Hier wird nach gesetzlicher Vorgabe nicht der Verkehrswert, sondern die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Bilanz als Einlagewert angesetzt. Dieser Betrag ist dann gleichzeitig auch die AfA-Bemessungsgrundlage. Dies entspricht der Berechnung aus der zweiten Alternative.

Mit freundlichen Grüßen